

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/5b421644-34a0-3ec9-a1c0-e5795a03ae5e

Bibliografie

Titel Zivilprozessordnung

Redaktionelle Abkürzung ZPC

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 310-4

§ 743 ZPO - Beendete Gütergemeinschaft

Nach der Beendigung der Gütergemeinschaft ist vor der Auseinandersetzung die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut nur zulässig, wenn

- 1. beide Ehegatten oder Lebenspartner zu der Leistung verurteilt sind oder
- 2. der eine Ehegatte oder Lebenspartner zu der Leistung verurteilt ist und der andere zur Duldung der Zwangsvollstreckung.

